

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

A. Problem und Ziel

Die in der Anlage der Verordnung festgelegten (durchschnittlichen) Stundensätze für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) müssen regelmäßig und zeitnah an die aktuellen Kostenentwicklungen angepasst werden. Mit der vorliegenden Überarbeitung wird die Höhe der Gebührensätze aufgrund aktualisierter Daten angepasst. Die Berechnungsgrundlage für die aktuelle Kostenverordnung sind die Kostenstellenberichte aus dem Jahr 2009. Die daraufhin festgelegten Stundensätze entsprechen nicht den aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen. Die Berechnungsgrundlage für die Stundensätze dieser Änderungsverordnung sind die Kostenstellenberichte aus dem Jahr 2015.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Überarbeitung werden die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Stundensätze an die aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Informationspflichten geändert oder eingeführt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten aufgenommen. Eine Kompensation im Sinne der „One, in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen.

F. Weitere Kosten

Die aufgrund dieser Änderungsverordnung entstehende Preissteigerung von durchschnittlich 32 Prozent führt perspektivisch zu voraussichtlichen Mehreinnahmen zwischen ca. 2,0 Mio. Euro und 2,7 Mio. Euro für die BAM. Es wird davon ausgegangen, dass sich im Zuge der Preissteigerung ein vorübergehender Nachfragerückgang von bis zu 6,5 Prozent der Gesamtleistungen ergibt, der voraussichtlich in den Folgejahren wieder ausgeglichen wird.

Von den Mehrkosten entfallen auf die Wirtschaft 85 Prozent und auf die Verwaltung 15 Prozent (davon Bund: 12 Prozent, Länder: 2 Prozent und Kommunen: 1 Prozent).

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten, da sie nicht Kundinnen und Kunden der BAM sind.

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen zusätzliche direkte Kosten, und zwar bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen der BAM aus den jeweiligen Abteilungen.

Insgesamt betrachtet, ist die Mehrbelastung der Wirtschaft sowohl hinsichtlich des Gesamtvolumens als auch in der Verteilung auf unterschiedliche Leistungsabnehmer marginal. Die jeweiligen Stundensätze liegen unter denen von Marktanbietern bzw. alternativen Leistungserbringern.

Die BAM wird für verschiedene Ressorts in der Bundesregierung tätig. Entsprechend dem Ressortprinzip ist ein eventueller Mehraufwand bei der BAM durch das Ressort zu decken, durch dessen Zuständigkeitsbereich der Mehraufwand bei der BAM entsteht.

Auswirkungen auf Einzelpreise für Waren und Dienstleistungen, die von Unternehmen angeboten werden, welche das Dienstleistungsangebot der BAM nutzen, können nicht ausgeschlossen werden, sind aber wenig wahrscheinlich. Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Vom ...

Auf Grund des § 44 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes, der zuletzt durch Artikel 289 Nummer 3 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Die Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I. S. 1748), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 63 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 2)

Für Nutzleistungen der Organisationseinheiten (Abteilungen) der BAM werden die nachstehend aufgeführten Stundensätze berechnet:

Organisationseinheit Abteilung	Bezeichnung der Organisationseinheit	Stundensatz in Euro
1	Analytische Chemie; Referenzmaterialien	126
2	Chemische Sicherheitstechnik	154
3	Gefahrgutumschließungen	133
4	Material und Umwelt	137
5	Werkstofftechnik	149
6	Materialschutz und Oberflächentechnik	131

7	Bauwerkssicherheit	115
8	Zerstörungsfreie Prüfung	132
9	Komponentensicherheit	132
S	Qualitätsinfrastruktur	138

“
.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Gebührenverordnungen müssen regelmäßig und zeitnah an die aktuellen Kostenentwicklungen angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der vorliegenden Überarbeitung wird die Höhe der Gebührensätze aufgrund aktualisierter Daten angepasst. Die Berechnungsgrundlage für die aktuelle Kostenverordnung sind die Kostenstellenberichte aus dem Jahr 2009. Die daraufhin festgelegten Stundensätze entsprechen nicht den aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen. Die Berechnungsgrundlage für die Stundensätze dieser Änderungsverordnung sind die Kostenstellenberichte aus dem Jahr 2015.

III. Alternativen

Keine.

IV. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Änderungsverordnung ist § 44 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG).

Nach § 23 Absatz 2 BGebG gelten ab Inkrafttreten des Bundesgebührengesetzes für alle fachgesetzlichen Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen die Übergangsregelungen nach § 23 Absatz 3 bis 7 BGebG.

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es sind keine Regelungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben keine ökologischen Auswirkungen. Die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen betreffen auch keine sozialen Aspekte.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Die aufgrund dieser Änderungsverordnung entstehende jährliche Mehrbelastung beträgt voraussichtlich insgesamt zwischen 2,0 Mio. und 2,7 Mio. Euro. Davon entfallen auf die Wirtschaft 85 Prozent und auf die Verwaltung 15 Prozent (davon Bund: 12 Prozent, Länder: 2 Prozent und Kommunen: 1 Prozent). Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten, da sie nicht Kundinnen und Kunden der BAM sind.

Für die BAM wird voraussichtlich mit Einnahmezuwächsen in Höhe von 2,0 Mio. Euro gerechnet. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Preissteigerung von im Mittel 32 Prozent zunächst ein Nachfragerückgang von 6,5 Prozent gegenübersteht. Dieser wird voraussichtlich in den beiden Folgejahren ausgeglichen, sodass dann mit Mehreinnahmen von insgesamt 2,7 Mio. Euro zu rechnen ist.

Der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, entstehen zusätzliche direkte Kosten, und zwar bei Inanspruchnahme der Dienstleistungen der BAM aus den jeweiligen Abteilungen:

- für die Abteilung 1 (Analytische Chemie, Referenzmaterialien): Kostensteigerung +9 Prozent, Mehrbelastung zwischen 15000 Euro und 85000 Euro
- für die Abteilung 2 (Chemische Sicherheitstechnik): Kostensteigerung +43 Prozent, Mehrbelastung zwischen 600000 Euro und 780000 Euro
- für die Abteilung 3 (Gefahrgutumschließungen): Kostensteigerung +39 Prozent, Mehrbelastung zwischen 590000 Euro und 770000 Euro
- für die Abteilung 4 (Material und Umwelt): Kostensteigerung +47 Prozent, Mehrbelastung zwischen 90000 Euro und 115000 Euro
- für die Abteilung 5 (Werkstofftechnik): Kostensteigerung +41 Prozent, Mehrbelastung zwischen 160000 Euro und 210000 Euro
- für die Abteilung 6 (Materialschutz und Oberflächentechnik): Kostensteigerung +32 Prozent, Mehrbelastung zwischen 30000 Euro und 40000 Euro
- für die Abteilung 7 (Bauwerkssicherheit): Kostensteigerung +11 Prozent, Mehrbelastung zwischen 25000 Euro und 75000 Euro
- für die Abteilung 8 (Zerstörungsfreie Prüfung): Kostensteigerung +36 Prozent, Mehrbelastung zwischen 110000 Euro und 145000 Euro
- für die Abteilung 9 (Komponentensicherheit): Kostensteigerung +25 Prozent, Mehrbelastung zwischen 50000 Euro und 80000 Euro
- für die Abteilung S (Qualitätsinfrastruktur): Kostensteigerung +34 Prozent, Mehrbelastung zwischen 5000 Euro und 8000 Euro

Insgesamt betrachtet, ist die Mehrbelastung der Wirtschaft sowohl hinsichtlich des Gesamtvolumens als auch in der Verteilung auf unterschiedliche Leistungsabnehmer marginal. Die jeweiligen Stundensätze liegen unter denen von Marktanbietern bzw. alternativen Leistungserbringern.

Die BAM wird für verschiedene Ressorts in der Bundesregierung tätig. Entsprechend dem Ressortprinzip ist ein eventueller Mehraufwand bei der BAM durch das Ressort zu decken, durch dessen Zuständigkeitsbereich der Mehraufwand bei der BAM entsteht.

Auswirkungen auf Einzelpreise für Waren und Dienstleistungen, die von Unternehmen angeboten werden, welche das Dienstleistungsangebot der BAM nutzen, können nicht ausgeschlossen werden, sind aber wenig wahrscheinlich. Merkliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Keine.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung ist haushaltsrechtlich nicht angezeigt. Solange die BAM individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erbringt, muss auch die Abrechnung der Leistungserbringung sichergestellt sein. Eine Befristung würde hier das Risiko eines Gebührenausfalls schaffen, wenn nämlich eine Nachfolgeregelung bis zum Ablauf der Befristung nicht bereitgestellt werden kann. Dieses Risiko ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht hinnehmbar.

Darüber hinaus sind eine Befristung und Evaluation obsolet vor dem Hintergrund, dass spätestens nach Ablauf der Übergangszeit gemäß § 23 Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 BGebG eine Revision der Gebührenverordnung erfolgt sein muss.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der Änderung der Anlage werden die Stundensätze den aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angeglichen. Der aktuellen Kostenverordnung liegen die Berechnungen aus der Kostenrechnung der BAM für das Jahr 2009 zu Grunde, für diese Änderungsverordnung sind die Daten der Kostenrechnung des Ermittlungsjahres 2015 heranzuziehen.

In der BAM werden mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) die Stundensätze für die Kostenverordnung kalkuliert. Die KLR der BAM orientiert sich an dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (siehe dazu Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 7 der Bundeshaushaltsordnung).

Die Stundensätze ergeben sich aus der Division der Summe der Primär- und Sekundärkosten der Endkostenstelle nach durchgeführter Leistungsverrechnung durch die produktiven Stunden, die auf eine Endkostenstelle entfallen. Dabei umfassen die Primärkosten die Personal- und Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten, die den einzelnen Abteilungen unmittelbar zugerechnet werden können. Die Sekundärkosten umfassen nicht unmittelbar zurechenbare Kosten die mittels Verteilschlüsseln auf die Abteilungen umgelegt

werden und berücksichtigungsfähig sind (z.B. Raumkosten, Kosten des Freiversuchsgeländes in Horstwalde, Telefonkosten/Beihilfen, abteilungsübergreifende Leistungen).

Die Leistungsverrechnung der Sekundärkosten erfolgt im Wege eines mehrstufigen Stufenleiterverfahrens. Hier werden die Mieten für die BAM sowie die Kosten für das „Freiversuchsgelände Horstwalde“ verrechnet. Die Miete und die Raumkosten werden mit Hilfe eines Raumkostenverteilungsschlüssels (Quadratmeterzahl multipliziert mit der Klassifizierung nach DIN 277) verteilt. Die Hilfskostenstelle Horstwalde wird nach einem festen Schlüssel verteilt. Dabei ist zu bemerken, dass das Freiversuchsgelände lediglich von den Abteilungen 2 und 3 genutzt wird, und der Verteilungsschlüssel eine hälftige Aufteilung der Kosten vorsieht. Die Verrechnung der Telefonkosten und Beihilfenerfolgt nach Mitarbeitern auf alle nachgelagerten Kostenstellen. Die Kostenverteilung der Behördenleitung sowie der Präsidialen Stabsstelle erfolgt nach Mitarbeitern auf alle anderen Kostenstellen. Es werden ferner die Kosten der Abteilungsleitungen auf die abteilungspezifischen Kostenstellen nach Mitarbeitern verrechnet. Die Verteilung der Kosten der Abteilung Z und die Kosten der Rechts- und Fachaufsicht werden nach Mitarbeitern auf die Endkostenstellen verteilt. Kosten des Fachbereichs 9.2 (Werkstatt) werden zu 67 Prozent nach der Inanspruchnahme (auf Basis von Stunden) umgelegt und zu 33 Prozent nach der Mitarbeiterbesetzung. Die Kosten der Abteilung S werden im Umfang von 10 Prozent nach Mitarbeitern auf die Endkostenstellen umgelegt.

Der Stundensatz für **Abteilung 1** in Höhe von 126 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	15.472.554 Euro (davon Personalkosten: 9.787.371 Euro, Sachkosten: 2.707.488 Euro, kalkulatorische Kosten: 2.977.695 Euro)
Sekundärkosten:	9.087.664 Euro
Produktive Stunden:	194.170

Der Stundensatz für **Abteilung 2** in Höhe von 154 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	11.745.943 Euro (davon Personalkosten: 8.474.509 Euro, Sachkosten: 1.082.145 Euro, kalkulatorische Kosten: 2.189.288 Euro)
Sekundärkosten:	8.356.954 Euro
Produktive Stunden:	130.644

Der Stundensatz für **Abteilung 3** in Höhe von 133 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	10.098.593 Euro (davon Personalkosten: 7.548.398 Euro, Sachkosten: 883.768 Euro, kalkulatorische Kosten: 1.666.427 Euro)
Sekundärkosten:	7.386.696 Euro
Produktive Stunden:	131.412

Der Stundensatz für **Abteilung 4** in Höhe von 137 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	8.723.299 Euro (davon Personalkosten: 6.255.829 Euro, Sachkosten: 991.111 Euro, kalkulatorische Kosten: 1.476.359 Euro)
Sekundärkosten:	5.123.587 Euro
Produktive Stunden:	101.078

Der Stundensatz für **Abteilung 5** in Höhe von 149 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	9.610.133 Euro (davon Personalkosten: 6.998.350 Euro, Sachkosten: 979.006 Euro, kalkulatorische Kosten: 1.632.778 Euro)
Sekundärkosten:	6.673.949 Euro
Produktive Stunden:	109.640

Der Stundensatz für **Abteilung 6** in Höhe von 131 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	9.911.379 Euro (davon Personalkosten: 7.170.754 Euro, Sachkosten: 944.405 Euro, kalkulatorische Kosten: 1.796.220 Euro)
Sekundärkosten:	5.643.319 Euro
Produktive Stunden:	118.594

Der Stundensatz für **Abteilung 7** in Höhe von 115 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	11.535.026 Euro (davon Personalkosten: 8.135.154 Euro, Sachkosten: 1.404.402 Euro, kalkulatorische Kosten: 1.995.471 Euro)
Sekundärkosten:	6.477.935 Euro
Produktive Stunden:	156.002

Der Stundensatz für **Abteilung 8** in Höhe von 132 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	14.417.451 Euro (davon Personalkosten: 10.208.262 Euro, Sachkosten: 1.797.311 Euro, kalkulatorische Kosten: 2.411.878 Euro)
Sekundärkosten:	9.307.499 Euro
Produktive Stunden:	179.076

Der Stundensatz für **Abteilung 9** in Höhe von 132 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	6.347.237 Euro (davon Personalkosten: 4.504.396 Euro, Sachkosten: 623.469 Euro, kalkulatorische Kosten: 1.219.372 Euro)
Sekundärkosten:	3.959.292 Euro
Produktive Stunden:	78.295

Der Stundensatz für **Abteilung S** in Höhe von 138 Euro ergibt sich wie folgt:

Primärkosten:	3.680.498 Euro (davon Personalkosten: 2.388.115 Euro, Sachkosten: 1.097.686 Euro, kalkulatorische Kosten: 194.698 Euro)
Sekundärkosten:	1.643.972 Euro
Produktive Stunden:	34.642

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.